

Amtsverordnung des Amtes Mitteldithmarschen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Mel- dorf und der Gemeinde Nindorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese dem Amtsausschuss in der Sitzung am 15.03.2011 gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung, vorgelegt worden ist, folgende Amtsverordnung erlassen:

§1

Zeitraum des Offenhaltens

Anlässlich der nachstehend aufgeführten Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Meldorf und der Gemeinde Nindorf wie folgt geöffnet sein:

Datum	Öffnungszeiten	Anlass
Sonntag, 10.04.2011	12.00 bis 17.00 Uhr	Frühjahrsmarkt
Sonntag, 08.05.2011	12.00 bis 17.00 Uhr	Meldorf-Woche
Sonntag, 25.09.2011	12.00 bis 17.00 Uhr	Dithmarscher Kohltage
Sonntag, 06.11.2011	12.00 bis 17.00 Uhr	Meldorfer Herbstmarkt

§2

Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 13 LÖffZG), die Bestimmungen der Arbeitsverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Amtsverordnung können gemäß § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, den 15.03.2011

Amt Mitteldithmarschen
Der Amtsdirektor
Thomas Rieger